

Hausordnung The Circle

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für sämtliche Gebäude und das gesamte Areal der Miteigentümergeinschaft The Circle (nachfolgend: Hauseigentümerin) inklusive an Dritte vermietete Flächen und Räume.

Zweck

Die Hausordnung bezweckt einen geordneten, sicheren und effizienten Betrieb auf dem gesamten Areal und in den Gebäuden sowie die Werterhaltung und Sicherheit der Gebäude.

Allgemeine Anstandsregeln sowie Verbote gemäss Strafgesetzgebung sind nicht gesondert erwähnt.

Öffnungszeiten

Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Areals sind Besuchenden grundsätzlich an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden zur normalen, bestimmungsgemässen Benützung zugänglich. Von diesem Grundsatz abweichende Sperrzeiten werden durch besondere Publikationen, u.a. auf der Webseite der Hauseigentümerin, bekannt gegeben.

Mitverantwortung

Mieterinnen und Mieter, Besuchende, das Personal sowie beauftragte Dritte haben ihren Teil für die Ordnung und Sicherheit sowie die sorgfältige und sachgemässe Behandlung der Infrastruktur, der Gebäude und deren Einrichtung zu tragen.

2. Allgemeine Ordnungsvorschriften

Verhaltensregeln

Alle Personen sind verpflichtet:

- Sicherheitsvorschriften, Anordnungen des zuständigen Personals und Anweisungen im Notfall zu beachten und einzuhalten,
- Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser sowie Liftzugänge jederzeit freizuhalten,
- Strom, Wärme, Wasser und andere Ressourcen sparsam einzusetzen,
- Lärm und sonstige Störungen jeder Art zu unterlassen,
- sämtliche Installationen und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Schäden zu verhindern,
- Verunreinigungen jeglicher Art selbst zu beseitigen,
- Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten usw. sowie Diebstähle und Gefahren jeglicher Art unverzüglich der Störungsmeldestelle über die Nummer 043 816 24 24 mitzuteilen,
- Notfälle nach der Benachrichtigung der Rettungsdienste umgehend über die Nummer 043 816 24 24 zu melden.

Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung bzw. Zulassung durch die Hauseigentümerin auf öffentlich zugänglichen Flächen und Räumen bedürfen insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen, Fahrnisbauten oder anderen Ständen,
- das Verteilen oder Auflegen von Flugblättern, Zeitungen und anderen Drucksachen sowie von sonstigem Werbematerial,
- Promotionen und Akquisitionen,
- Foto-, Video- oder Filmaufnahmen zu kommerziellen Zwecken,
- Spendensammlungen,
- Unterschriftensammlungen, Personenbefragungen und sonstige Erhebungen.

Einer Bewilligungspflicht sowohl auf öffentlich zugänglichen Flächen und Räumen wie innerhalb der Mietfläche unterliegen ferner:

- das Aufhängen bzw. Aufstellen von Plakaten, Transparenten, Bannern, Plakatständen, Werbestellen und anderen Informationen ausserhalb des dafür vorgesehenen Aushang/Ausstellflächen,
- das Veranstalten von Musikaufführungen und dergleichen und die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen sowie Kundgebungen jeglicher Art.

Bewilligungen werden durch die Betriebsorganisation der Hauseigentümerin erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie ersetzt indessen keine erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter.

Verbotene Tätigkeiten

Unzulässig ist allgemein:

- Betteln und Hausieren,
- das Durchsuchen von Abfallbehältern,
- Sitzen und Liegen auf Verkehrsflächen, Treppen und vor Zugängen,
- nicht bewilligtes Mitführen oder Lagern von verbotenen, gefährlichen oder übelriechenden Stoffen und Gegenständen,
- Rauchen ausserhalb der dafür speziell gekennzeichneten Raucherzonen (siehe besondere Nutzungsvorschriften),
- Das Grillieren und Feuern auf Terrassen,
- Essen an Orten, wo entsprechende Verbote angebracht sind,
- unberechtigtes Öffnen von Notausgängen,
- das Mitführen oder Abstellen von Fahrrädern ausserhalb der speziell gekennzeichneten Bereiche,
- das Benutzen von allen übrigen Fortbewegungsmitteln auf Rädern, mit Ausnahme von Hilfsmitteln für Menschen mit Mobilitätsbehinderung.

3. Besondere Nutzungsvorschriften

Rauchen

Innerhalb der Gebäude ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere auch für alle Plätze, Gassen und das Parking. Ausserhalb der Gebäude ist das Rauchen an gekennzeichneten Standorten erlaubt, wobei vor Ein- und Ausgängen zu den Gebäuden ebenfalls ein generelles Rauchverbot gilt (Rauchverbotszonen).

Abfälle

Abfälle sind nach Wertstoffen zu trennen, wobei die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen sind. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den bezeichneten Orten entsorgt werden. Die Entsorgung von Gefahrgut jeglicher Art ist verboten.

Lagerung von Waren

Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und auf den allgemeinen (nicht vermieteten) Flächen innerhalb und ausserhalb der Gebäude ist untersagt.

Das Abstellen von Transportmitteln zur Warenbeförderung ist nur auf den speziell gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Brandverhütung

Die Richtlinien des Brandschutzes sind strikte einzuhalten. Fluchtwege wie Korridore, Treppenhäuser und Fluchttüren dürfen nicht verstellt oder abgeschlossen werden. Interventionswege sind jederzeit für die Blaulichtorganisation freizuhalten.

Festgestellte Mängel an Brandschutzanlagen oder nicht einsatzbereite Löschgeräte und -einrichtungen sind sofort der Betriebsorganisation der Hauseigentümerin bzw. dem zuständigen Gebäudebereich zu melden.

Arbeiten und Güterumschläge, durch die erhöhte Brandrisiken entstehen können, sind vorgängig der Betriebsorganisation der Hauseigentümerin resp. dem zuständigen Gebäudebereich zu melden.

Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Areal gefunden werden, sind im Fundbüro des Flughafens Zürich abzugeben.

Hunde

Hunde sind auf dem gesamten Areal an der Leine zu führen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis vom Areal führen. Bissige Hunde sowie Hunde der Rassetypenliste II (§ 5 Hundeverordnung; HuV (ZH LS 554.51)) müssen einen Maulkorb tragen. Verunreinigungen sind vom Hundebesitzer sofort selbst zu beseitigen.

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf dem Areal ist ohne Bewilligung nur zu privaten Zwecken erlaubt. Der Persönlichkeitsschutz ist dabei jederzeit zu respektieren. Personen(nah)aufnahmen sind entsprechend nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des/der Betroffenen zulässig.

Videoüberwachung

Öffentlich zugängliche Flächen und Räume sind videoüberwacht. Die Videoüberwachung dient der Sicherheit und dem Schutz von Personen und Sachen und beugt Vandalismus und Littering vor. Weiter werden die Aufnahmen genutzt, um Gefährdungen von Menschenansammlungen zu erkennen und die Logistikprozesse im Bereich der Anlieferungen zu steuern.

4. Schlussbestimmungen

Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Hausordnung können Personen von der Hauseigentümerin bzw. den zuständigen Stellen aus den Gebäuden und vom Areal verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden. Die Zuführung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, eine Schadenersatzklage und/oder weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung

Die Hausordnung wird in allen Gebäuden an gut sichtbarer Stelle angeschlagen und auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.

Sie wird ferner allen im Gebäude untergebrachten Mieterinnen und Mietern und Dritten im Auftrag der Hauseigentümerin abgegeben.

Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.